

Route gefahren sind, die sie selbst gezeigt, sondern auf der, die dem Fahrer schon auf Grund der zu demselben Zweck mit den anderen Beschuldigten oder Zeugen durchgeführten Fahrten bekannt war. Außerdem kann bei dieser Organisation der Ausfahrt auch der Fahrer im Bedarfsfall vor Gericht wertvolle Aussagen machen, die den Beweiswert der Ergebnisse der betreffenden Untersuchungshandlung bestätigen.

Die Aussagenreproduktion ist eine schwierige Untersuchungshandlung. Um sie gut vorbereiten und auf einem angemessenen Niveau durchführen zu können, empfiehlt sich die vorherige Anfertigung eines Planes, in dem anzugeben ist, wann und wo die Aussagenreproduktion stattfindet, welches ihr Ziel ist, wie sie vorbereitet sein muß, in welcher Ordnung und Reihenfolge sie durchgeführt wird, wer zur Teilnahme herangezogen werden muß und welche Rolle jedem Teilnehmer zufällt.

Vor Beginn der Aussagenreproduktion muß sich der Untersuchungsführer vor allem davon überzeugen, daß alles Erforderliche vorbereitet ist, daß alle geladenen Personen erschienen sind und daß die nötigen technischen und wissenschaftlich-technischen Mittel sowie das Fahrzeug bereitstehen.

Für die weitere Durchführung dieser Untersuchungshandlung ist folgende Ordnung zu empfehlen:

- a) den unbeteiligten Personen werden Wesen und Ziel der Durchführung dieser Untersuchungshandlung sowie ihre Aufgaben als unbeteiligte Personen erläutert;
- b) allen Teilnehmern der Untersuchungshandlung werden Ordnung und Reihenfolge ihrer Durchführung erklärt;
- c) wenn durch die Reproduktion die Aussagen eines Geschädigten oder eines Zeugen überprüft werden, so sind sie über ihre Verantwortlichkeit bezüglich falscher Aussagen zu belehren;
- d) erfordert es der Charakter des Verfahrens, so müssen die Teilnehmer der Aussagenreproduktion über ihre Schweigepflicht bezüglich der Daten der Untersuchung belehrt werden;
- e) Durchführung der vorgesehenen Handlungen (darunter, wenn erforderlich, die Anfertigung von Fotografien, Skizzen und Schemata);
- f) Abfassung des Protokolls;
- g) Bekanntgabe und Unterzeichnung des Protokolls.

Zeigt bei der Aussagenreproduktion eine Person einen Marschweg, einzelne Punkte im Gelände, Spuren u. a. m., so muß man dafür Sorge tragen, daß diese Angaben nur von dieser Person ausgehen, ohne irgendwelche Fingerzeige des Untersuchungsführers, und daß die unbeteiligten Personen ihre Aufmerksamkeit eben darauf richten.